

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Der Firma **HWT KFZ Werkstatt-Technik GmbH**

1. Die nachfolgenden Bedingungen sind Vertragsgrundlage unserer Geschäftsbeziehungen zu den Bestellern unserer Produkte und werden im Zeitpunkt der Annahme eines Vertragsangebotes durch uns Vertragsinhalt. Die Geschäftsbedingungen gehen von der Annahme aus, dass unsere Geschäftspartner regelmäßig Vollkaufleute i.S.d. HGB sein werden, so dass deren Geschäftserfahrenheit zu unterstellen ist. Soweit zulässig gelten Sie auch gegenüber Nichtkaufleuten. Entgegenstehende oder abweichende eigene Geschäftsbedingungen der Besteller gelten als abbedungen, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die von uns zu erklärende Annahme der Angebote unserer Besteller erfolgt ausschließlich auf der Grundlage unserer Verkaufs-, Lieferungs- sowie Montage- und Reparaturbedingungen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Eine Bindung an unsere Angebote besteht nur dann, wenn diese ausdrücklich als rechtsverbindlich erklärt worden sind. Die Bindungswirkung unserer Angebote endet 4 Wochen nach Datum der Angebotserstellung. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 10 Tagen nach Eingang bei uns anzunehmen. Wir sind berechtigt, die Annahme der Bestellung - etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden - abzulehnen. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung wird der Besteller unverzüglich informiert. Der Besteller ist dann berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Erhaltene Vorschüsse werden unverzüglich zurückerstattet.
3. Erfüllungsort unserer Leistungspflichten ist unser Geschäftssitz bzw. das entsprechende Auslieferungslager. Die Erfüllung unserer Übergabeverpflichtung wird bewirkt durch Konkretisierung (Bereitstellung) und Übergabe (§ 243 BGB) der Ware an das Beförderungspersonal.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über. Falls keine bestimmte Weisung des Bestellers vorliegt, obliegt uns die Auswahl eines geeigneten Spediteurs. Eine Haftung unsererseits wird dadurch nicht begründet.
5. Unsere Preise verstehen sich als Netto-Preise in Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Werk oder Lager. Hinzu kommen die Kosten für Verpackung sowie eventuelle Montagekosten vor Ort plus Nebenkosten (z.B. Auslösung, Übernachtung Fahrtkosten). Beim Versandkauf versteht sich der Preis zuzüglich Versandkosten. Hierzu zählen auch die durch die Versendung veranlassten Steuern, Zölle u.a. Beträgt der Zeitraum zwischen Auftragsbestätigung und Auslieferung der Ware mehr als 4 Monate sind wir berechtigt, den gültigen Tagespreis zu berechnen.
6. Einwegverpackungen werden von uns nicht zurückgenommen, stattdessen nennen wir dem Besteller einen Dritten, der die Verpackung entsprechend der Verpackungsordnung einer stofflichen Verwertung zuführt. Mehrweggebinde, die nicht ausdrücklich im Preis und

Rechnungsbetrag enthalten sind, werden bei den Lieferungen nur leihweise zur Verfügung gestellt. Sie bleiben unser unveräußerliches Eigentum und werden auf einem besonderen Emballagenkonto des Käufers geführt.

7. Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind. Ansonsten gelten Sie als Richtzeiten, deren Überschreitung um bis zu sechs Wochen als zulässig zu erachten ist, ohne dass der Besteller daraus irgendwelche Rechte herleiten kann. Bei darüber hinausgehenden Fällen von uns zu vertretender Leistungsverzögerung ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Leistungsverzögerung von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

8. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, ohne dass ihn in unserer Person liegende Gründe hierzu berechtigen, schuldet er uns einen pauschalierten, nicht substantiierungsbedürftigen Schadensersatz in Höhe von 12,5% des Auftragswertes (inkl. MwSt.). Der Besteller ist berechtigt nachzuweisen, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

9. Die gleiche Verpflichtung trifft den Besteller, wenn wir uns durch nachträglich bekannt gewordene, in seiner Person liegende Gründe gezwungen sehen, vom Vertrag zurückzutreten. Als solche Gründe kommen namentlich in Betracht die Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ohne dass es der Beantragung eines Insolvenzverfahrens bedarf, die Leistung einer Eidesstattlichen Versicherung sowie unrichtige oder unvollständige Angaben über die seine Kreditwürdigkeit bedingende Tatsachen.

10. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten diese Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

11. Der Besteller ist verpflichtet, offensichtliche Mängel binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Übernahme der Ware anzuzeigen; versteckte Mängel sind binnen Wochenfrist nach Kenntniserlangung zu rügen. Das Rügerecht endet spätestens mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

12. Abgesehen von dem Verkauf von Bauwerken und für Bauwerke verwendete Sachen oder die Errichtung eines Bauwerks oder die Errichtung betreffenden Planungs- und Überwachungsleistungen wird die Gewährleistung gegenüber Verbrauchern auf zwei Jahre und beim Kauf von gebrauchten Sachen auf ein Jahr beschränkt. Im Übrigen wird die Gewährleistungsfrist grundsätzlich auf ein Jahr beschränkt. Die Verkürzung der Gewährleistungsfristen gilt nicht, soweit die Haftung für Verletzung an Leben, Körper oder Gesundheit oder sonstige durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen verursachte Schäden geltend gemacht werden. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit erfolgt der Verkauf gebrauchter Ware unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Von den vorstehenden Beschränkungen sind Rückgriffsansprüche des Wiederverkäufers nach § 478 BGB, arglistig verschwiegene Mängel, Garantiezusagen über die Beschaffenheit der Sache, Veräußerung oder Errichtung von Bauwerken oder für Bauwerke verwendete Sachen oder ein Bauwerk betreffende Planungs- und Überwachungsleistungen, soweit diese Leistungen nicht in den Teil B der VOB einbezogen sind, ausgeschlossen.

13. Haften wir für Mängel der gelieferten bzw. hergestellten Sache werden wir nach entsprechender Mitteilung durch den Besteller innerhalb der Gewährleistungsfrist die Mängel beheben, sofern nicht gesetzliche Gründe die Gewährleistungsrechte oder ein spezielles Recht unsere Gewährleistungspflicht ausschließt. Die Gewährleistung geschieht nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Lehnen wir die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ab, ist diese uns unzumutbar, führen wir unsere Pflicht nicht innerhalb angemessener Frist aus oder schlägt die wiederholte Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz des erforderlichen Aufwandes, eine Herabsetzung der Vergütung verlangen oder von dem Vertrag zurücktreten. Im Übrigen stehen dem Besteller die vorstehenden Rechte nur zu, wenn er uns zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Ist der Besteller ein Verbraucher kann er bei einem Kauf darüber hinaus nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz fordern.

14. Gibt der Besteller uns besondere Anweisungen hinsichtlich Konstruktion oder Material, so tritt eine Sachmängelhaftung nicht ein, soweit der Mangel auf diese besondere Anweisungen zurückzuführen ist. Auf erkennbare Gefahren haben wir hinzuweisen. Im Übrigen ist der Schadensersatz ausgeschlossen bzw. beschränkt, wie es sich aus den Ziffer 9. ergibt.

15. Der Besteller von Zubereitungen (Farben, Lacke u.ä.) hat, erforderlichenfalls durch Probeverarbeitung, zu prüfen, ob die gelieferte Ware für den vorgesehenen Gebrauch geeignet ist. Dies gilt insbesondere, wenn Verdünnungen, Härter, Zusatzlacke oder sonstige Komponenten beigemischt werden, die nicht vom selben Hersteller stammen. Handelsübliche oder geringe oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, der Maße, des spezifischen Gewichts unterliegen nicht der Gewährleistung. Nach begonnener Verarbeitung der Ware ist jede Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen. Die Gewährleistung von Zubereitungen (Farben, Lacke u.ä.) ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn Verdünnungen, Härter, Zusatzlacke oder sonstige Komponenten Dritter ohne positive Verträglichkeitsprüfung beigemischt werden.

16. Wir behalten uns das Recht vor, das Äußere und die Ausstattung unserer Geräte zu verändern. Einer Zustimmung des Bestellers bedarf es nur in den Fällen, in denen den Änderungen funktionale Bedeutung zukommt oder eine Erhöhung des Preises die Folge wäre.

17. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns übergebenen Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor (§ 449 BGB). Wir ermächtigen den Besteller, solange er sich nicht im Verzug befindet, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes über die Ware zu verfügen mit der Maßgabe, dass der Eigentumsvorbehalt aufrechterhalten bleibt (erweiterter Eigentumsvorbehalt), in der Form, dass der Besteller schon jetzt - im Wege der Vorausabtretung - seine Ansprüche gegenüber seinen Kunden an uns abtritt. Diese Vorausabtretung umfasst die erworbene Forderung wie die bestellte Sicherheit sowie eventuelle Anspruchssurrogate. Andere Verfügungen über die Ware sind nicht gestattet, im Innenverhältnis unwirksam und verpflichten zum Schadensersatz. Soweit der Besteller uns übertragene Forderungen selbst einzieht, ist er zur unverzüglichen Weiterleitung verpflichtet, sofern nicht schriftlich anderes gestattet ist. Der Eigentumsvorbehalt mit seinen Erweiterungen erlischt erst, wenn sämtliche Ansprüche gegen den Besteller - aus welchem Rechtsgrund auch immer - erfüllt sind. Leistungsbestimmungen des Bestellers sind für uns nicht verbindlich. Bei laufender Rechnung sichert der Eigentumsvorbehalt auch den jeweiligen Saldo Der Besteller ist verpflichtet, bei eventuellen Pfändungen durch Dritte auf unsere Rechte hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

18. Der Besteller verpflichtet sich, den Rechnungsbetrag innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug. Zahlungen sind - soweit nicht ausdrücklich schriftlich gestattet - ohne Abzug und unmittelbar an uns zu leisten. Zahlungen an Dritte kommt nur dann schuldbefreiende Wirkung zu, wenn diese von uns schriftlich zum Inkasso ermächtigt sind.

19. Während des Verzugs ist die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugszinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

20. Soweit schriftlich Ratenzahlung bewilligt worden ist wird die Restforderung zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn der Besteller mit einer Rate länger als einen Monat in Rückstand gerät oder zum dritten Male die Raten nicht vollständig und/oder pünktlich gezahlt werden.

21. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur zulässig gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung.

22. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

23. Soweit wir durch zusätzlichen Auftrag Montage- oder Reparaturarbeiten durchzuführen haben, gilt folgendes: Vorleistungen des Bestellers müssen vollständig und sachgerecht erbracht sein; insbesondere müssen Erd-, Fundament-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich der zur Inbetriebnahme erforderlichen Zu- und Ableitungen entsprechend den von uns zur Verfügung zu stellenden Kombinationsfundamentplänen abgeschlossen sein. Der Besteller hat auf seine Kosten - Hilfskräfte und Geräte zum Transport/Abladen schwerer Montageteile sowie trockene beheizte und abschließbare Räume für unsere Monteure und die benötigte Energie zur Verfügung zu stellen. Er hat ferner vor Arbeitsbeginn die zur Montage vorgesehenen Objekte auspacken und bereitzustellen.

24. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über. Eine Anrechnung findet nur dann statt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

25. Die Kosten der Montage berechnen sich nach Arbeitszeitaufwand und nach Materialaufwand. Unserer Monteure sind verpflichtet, Arbeitsberichte zu fertigen, welche vom Besteller gegenzuzeichnen sind. Zur Berechnung kommen die am Tage der Rechnungsstellung gültigen Tagessätze für Arbeits-, Reise- und Wartezeit sowie Nebenkosten wie Auslösung, Übernachtung und Fahrtkosten.

26. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch im Verkehr mit Auslandskunden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG), des EKG sowie des EAG werden abbedungen.

27. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus unseren Geschäftsbedingungen zu den Bestellern ist wahlweise nach unserer Entscheidung Kempten oder der Wohnsitz des Bestellers.

28. Soweit einzelne Regelungen unzulässig sein sollten, soll sich die Unwirksamkeit auf die entsprechende Klausel beschränken. Solche Bestimmungen sind im Wege ergänzender Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Intentionen und der gesetzlichen Vorschriften möglich nahe an der jeweiligen Klausel auszulegen.